

S A T Z U N G

DER AKTIONSGEMEINSCHAFT FÜR BEHINDERTE IN RATINGEN E.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Aktionsgemeinschaft für Behinderte in Ratingen e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen und wurde beim Amtsgericht Ratingen in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Behinderte und Nichtbehinderte zusammenzuführen und ihr Zusammenleben zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch
 - a) den Abbau bestehender Barrieren zwischen Behinderten und Nichtbehinderten sowie
 - b) durch Beteiligung der Behinderten am öffentlichen Leben,
 - c) durch Beratung und Hilfe für Behinderte und ihre Familien,
 - d) durch Aufklärung der Öffentlichkeit über Behindertenfragen,
 - e) durch Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.
2. Der Verein ist überparteilich und steht auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er ist konfessionell neutral.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Geld- und Sachspenden
2. Subventionen (Unterstützungen)
3. Erträgnissen aus Sammlungen und Werbeaktionen
4. sonstige Zuwendungen.

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können Behindertenvereine und Behinderteneinrichtungen als aktive Mitglieder, sowie natürliche Personen als beratende Mitglieder sein, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und bereit sind, seine Aufgaben zu fördern.
2. Die Anmeldung in den Verein erfolgt schriftlich.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine dem Vorstand gegenüber abzugebende schriftliche Kündigung, die zum Schluß eines Kalendervierteljahres wirksam wird,
 - b) durch den Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluß des Mitglieds auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluß ist nur möglich, wenn das Mitglied den Zweck oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten gefährdet. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt auf ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, den 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter. Weitere Personen können bestellt werden.
2. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein je selbständig gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die Leitung der Geschäfte obliegt im Innenverhältnis dem
 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Den Mitgliedern obliegen

1. die Beschlußfassung über Grundsatzfragen
2. die Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands
3. die Beschlußfassung über den Kassenbericht des Kassierers, die Benennung zweier Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres.
4. die Entlastung des Vorstands
5. die Wahl und gegebenenfalls die Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer
6. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens 4 Wochen vorher.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet.
5. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und faßt ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Bestimmungen über die Beschlußfassung hinsichtlich des § 10 des Vereins bleiben unberührt.
7. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlußfassung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß über eine Satzungsänderung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Zur Annahme des gestellten Antrags über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Caritasverband des Kreises Mettmann, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Stadt Ratingen zu verwenden hat.

Ratingen, den 12. Juni 1985

[Signature] für Firmensparken für Rollstuhlfahrer
für Düsseldorf u. d. Kr. Mettmann

Ingeborg Walter für Freundeskreis KHZ
Eulerstr. 46, 4000 O'lof 30

Bernhard Wittenmann Förderverein der Helen-Keller
Schule, Am Scheifenkamp, Rtg.
Burkhard Holzogel Deutsch-Türkische Solidaritätsgemein-
schaft zur Unterstützung Behindertener e.V.

Franken Bach Lebenshilfe P.P. Bch.
Nußbaumweg 1, Rtg.

Hans Simon ~~Förderverein~~ Ratingen e.V.

Margarete Pfeiffer Verein zur Förderung des
Meerwasserbewegung badsch.

Josef Jordenhuck Behinderten-Sportgemeinschaft
i. V. Teepocken Ratingen e.V.

Otto J. Ullrich Verein zur Förderung Körperbehin-
deter Kinder u. Jugendlicher e.V.

Kleiner Dallen S.P. Schütz. u. Förderverein u. d. Rtg.